



Beschluss: Ort der Diözesanversammlung 2012

Die **Diözesanversammlung 2012** findet vom **15. – 17. Juni 2012** in der **Jugendbildungsstätte Marienburg in Bullay** statt.

Beschluss: „Uns schickt der Himmel - 72 Stunden Aktion des BDKJ“

Der BDKJ Diözesanverband Trier veranstaltet vom **02. – 05. Mai 2013** im Bistum Trier die Sozialaktion **„Uns schickt der Himmel - 72 Stunden Aktion des BDKJ“**.

Die 72-Stunden-Aktion 2013 wird bundesweit durchgeführt.

Die Rahmenbedingungen für die diözesanübergreifende Kooperation werden von Seiten der bundesweiten Steuerungsgruppe einheitlich festgelegt und sind für alle Diözesanverbände bindend.

Träger der Aktion im Bistum Trier ist der BDKJ und seine Mitgliedsverbände.

Teilnehmen können Kinder- und Jugendgruppen aus den BDKJ-Mitgliedsverbänden und der Katholischen Jugend des Bistums Trier.

Die Mitgliedsverbände verpflichten sich, die Aktion in ihre Jahresplanung 2013 aufzunehmen und den BDKJ mit ehrenamtlichem und hauptberuflichem Personal im Bildungs- und Verwaltungsbereich in der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung zu unterstützen.

Die finanzielle Verantwortung für die Aktion liegt beim BDKJ.

Die Projektleitung übernimmt ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.

Auf Diözesanebene wird eine diözesane Steuerungsgruppe gebildet, auf Regionalebene Koordinierungskreise, die die Konzeptionierung und Durchführung der 72-Stunden-Aktion verantworten.

Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt, mit dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendpastoral des Bistums eine Vereinbarung zur personellen und finanziellen Unterstützung der Aktion zu treffen.

Der BDKJ-Diözesanvorstand setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass der Titel „Uns schickt der Himmel“ nicht erneut verwendet wird.

Beschluss: Fortsetzung Arbeit Sinusgruppe

Die Sinusgruppe setzt ihre Arbeit fort. Die AG wird damit beauftragt gemeinsam mit interessierten Verbänden/Verbandsleitungen konkrete Handlungsoptionen für die beteiligten Verbände, gemäß den folgenden acht Schritten

1. Selbstanalyse Milieuzugehörigkeit
2. Reflexion über emotionale Reaktion auf Milieus



3. Verhältnis zu anderen Milieus bestimmen
4. Strategische Entscheidung: Entwicklungstendenzen (für Milieus)
5. Intensive Auseinandersetzung mit dem Milieu und Partizipation
6. Pädagogisches Konzept entwickeln (Pädagogik der Anerkennung)
7. Angebotsentwicklung
8. Marketing

zu entwickeln, bzw. diese umzusetzen.

Beschluss: Glaubwürdige Kirche für junge Menschen

Die katholische Kirche befindet sich in einer tiefen Krise und hat deutlich an Glaubwürdigkeit und Vertrauen verloren – besonders bei jungen Menschen. Wir sehen dies als ein großes Risiko für die Gegenwart und die Zukunft unserer Kirche.

Wir sehen die unüberwindbare Kluft zwischen der Botschaft Jesu Christi, die uns bewegt und der Katastrophe, dass in unserer Kirche sexualisierte Gewalt ausgeübt wird. Die immer neu bekannt werdenden Details lösen bei uns Entsetzen aus und die mangelnde Transparenz im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt erschüttert uns.

Die momentane Situation stellt junge Menschen vor große Herausforderungen. Sie erleben vielfältige Anfragen an katholische Kirche, sind zur Rechtfertigung für ihr Engagement in der Kirche gezwungen und sehen sich verletzenden Anfeindungen ausgesetzt.

Kirche in Verantwortung: Wir rufen zum Handeln auf!

Trotz unserer Wut und unseren Zweifeln bleiben wir in diesen Zeiten der Krise unserer Kirche treu und gestalten diese weiter aktiv mit. Wir glauben an die befreiende Botschaft des Evangeliums und vertrauen auf den Geist des Aufbruchs und der Erneuerung. Aus Sorge und Liebe zur Kirche rufen wir zum Handeln auf, damit Kirche jetzt und in Zukunft ihren Auftrag erfüllen kann.

Die Perspektive der Opfer muss für das Vorgehen in- und außerhalb der Kirche handlungsleitend sein. Opfer brauchen die Sicherheit, dass es in ihrer Entscheidung steht, ob und wann sie an Strafverfolgungsbehörden und Öffentlichkeit herantreten. Wir glauben, dass Forderungen nach allgemeiner Anzeigepflicht den Opfern nicht gerecht werden. Weitaus wichtiger muss es sein, Opfern und deren Angehörigen, Freunden und Freundinnen unterstützende Hilfen und Menschen zur Seite zu stellen, die sie in dieser Situation begleiten und beraten und ihnen helfen Entscheidungen zu treffen.

Wir fordern, dass Täter und Täterinnen zur Rechenschaft gezogen werden. Ihr Handeln steht im fundamentalen Widerspruch zum Evangelium. Die Gemeinschaft der Kirche darf die Täterinnen und Täter nicht decken und ihre Vergehen nicht verschweigen. Besonders im Sinne junger Menschen fordern wir ein gemeinsames Vorgehen aller Verantwortlichen im kirchlichen Bereich und einen konsequenten Umgang mit überführten und verurteilten Priestern und anderen Mitarbeitenden.

Kirche als Heimat: Junge Menschen stark machen

Junge Menschen sollen Kirche als Heimat erfahren, in der sie wachsen können und zu starken Persönlichkeiten werden. Dazu benötigen sie eine Kirche, die glaubwürdig und wahrhaftig handelt und die sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig erweist. Sie müssen erfahren, dass sie von der Kirche in ihren Gewissensentscheidungen ernst genommen werden und in ihren Bedürfnissen und Ängsten respektiert werden.

Die katholischen Jugendverbände stehen für eine Kinder- und Jugendarbeit, die Räume für Anerkennung und Respekt schafft, Grenzen respektiert und Befähigungen fördert. Damit leisten katholische Jugendverbände einen zentralen Beitrag zur Stärkung der Persönlichkeit von jungen Menschen, die auch zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt beiträgt.

Wir fordern von der Kirche eine Kultur des Hinschauens und aktiven Handelns. Die Verantwortlichen in Kirche fordern wir auf, alle Anstrengungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt finanziell, ideell und strukturell abzusichern.

Kirche im Dialog: Mut zur Wahrheit , Mut zum Zuhören

Als Aktive der katholischen Kirche setzen wir uns ein für eine Atmosphäre der Achtsamkeit und der Wertschätzung, die es ermöglicht im Sinne der uns anvertrauten Menschen tabu- und angstfrei Fragen und Anfragen zu benennen. Dazu gehört auch, Diskussionen, Kritik und Widerspruch innerhalb und außerhalb der Kirche aushalten zu können.

Die Sorge um das Ansehen der Kirche und Schweigen aus falsch verstandener Loyalität haben dazu geführt, dass sich die Kirche vielen Problemen nicht mit der nötigen Offenheit gestellt und damit das Leid der Menschen aus dem Blick verloren hat. Es muss fachlich fundiert analysiert werden, inwiefern strukturelle Faktoren Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen.

Wir sehen in der Kirche u. a. folgende offene Fragen:

- zum Umgang mit Macht,
- zur Sexualität und einer menschnahen Sexualmoral,
- zum Miteinander von Priestern und Laien,
- zur Nutzung und Förderung von demokratischen und synodalen Strukturen,
- zur Stärkung der Frau in der Kirche,
- zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzung zu Weiheämtern,
- zur Weiterentwicklung des Priesterbildes und der Priesterausbildung.

Wir fordern die differenzierte und konstruktive Diskussion dieser Fragen. Diese Forderung verstehen wir als Dienst an der Kirche.

Der BDKJ ruft alle Christinnen und Christen auf, in diesen schweren Zeiten das Zeugnis einer geschwisterlichen, solidarischen und missionarischen Kirche zu geben. Denn nur mit vereinten Kräften können wir es schaffen, dass Kirche wieder neu ein Ort der Heimat und ein Ort der Nachfolge Christi sein kann und Glaubwürdigkeit und Vertrauen wieder gewinnt.

Beschluss: Prävention statt Führungszeugnisse

Angesichts der aktuellen Debatte um sexuellen Missbrauch und im Nachgang der Änderung des KJHG bzgl. der Kindeswohlgefährdung (KICK, §§ 8a und 72a) positioniert sich der BDKJ zu der an verschiedenen Stellen geforderten Einführung verpflichtender Führungszeugnisse für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige.

Der BDKJ verdeutlicht, dass die derzeitige Rechtsgrundlage keine Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche vorsieht. Auch die am 1. Mai 2010 in Kraft getretene Änderung des BZRG stellt keine Verpflichtung dar. Zusätzlich ist zu betonen, dass das für diese Frage relevante Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII nur die Führungszeugnispflicht für hauptberuflich bzw. hauptamtlich Mitarbeitende festschreibt.

Argumente gegen verpflichtende Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Die katholischen Jugendverbände wenden sich aus folgenden Gründen gegen dieses vermeintliche Instrument der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

1. Die Jugendverbände in Deutschland sind selbstorganisierte und freiwillige Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Ihre gesamte Arbeit wird vom hohen ehrenamtlichen Engagement der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen getragen und ist somit ein wesentlicher Pfeiler der Zivilgesellschaft. Dieses Ehrenamt verdient Vertrauen, Anerkennung sowie Strukturen, die es unterstützen und nicht erschweren.
Eine Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche kommt einer Erlaubnispflicht für Ehrenamt gleich. Dies verhindert ehrenamtliches Engagement zunehmend und läuft somit der Idee der Zivilgesellschaft zuwider.
2. In den Jugendverbänden sind vorwiegend junge Menschen ehrenamtlich aktiv: So sind z.B. 39 % der JULEICA-Inhaber/-innen jünger als 20 Jahre und nur 19 % älter als 30 Jahre. Aufgrund des geringen Lebensalters und der Bestimmungen im Jugendstrafrecht kann nur sehr eingeschränkt davon ausgegangen werden, dass entsprechende Straftaten bereits aufgetreten bzw. entsprechend in einem erweiterten Führungszeugnis aufgeführt worden sind. Die Aussagekraft von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit ist allein daher fragwürdig. Ihre Einholung kann ein scheinbares und falsches Gefühl der Sicherheit schaffen.
3. Auch die Verantwortlichen, Leitungen und Vorstände der Jugendverbände sind zumeist junge Ehrenamtliche. Dieser Personenkreis würde verpflichtet, hochsensible Dokumente einzufordern, adäquat aufzubewahren und deren Aussagekraft realistisch einzuschätzen. Das Einfordern und Sichern dieser persönlichen Informationen widerspricht Auftrag und Kultur der Jugendverbände. Eine adäquate Datensicherheit ist in den ehrenamtlichen Strukturen nicht zu gewährleisten.
4. Die Einführung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Mitarbeitende ist nicht nur ein Akt in Bezug auf die Mitarbeitenden, sondern nimmt vor allem den freien Träger in die Pflicht, die Führungszeugnisse einzuholen. Hiermit verbunden ist auch ein großes Haftungsrisiko.
Eine Führungszeugnis-Pflicht belastet ehrenamtlich tätige Leitungs- und Vorstandspersonen in einem Maß, das sie nicht leisten können. Die Übernahme von Vorstandsmandaten wird damit gerade für junge Engagierte immer weniger möglich. Jungen Aktiven werden ein entscheidendes demokratisches Lernfeld und die volle Mitentscheidung innerhalb der verbandlichen Strukturen verwehrt.

Präventionskonzept

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist seit Jahren ein großes Anliegen in der Arbeit des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände. Neben expliziten Präventionsmaßnahmen leisten die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Gleichzeitig werden ehrenamtlich engagierte Menschen in den Jugendverbänden für präventive Arbeit sensibilisiert und ausgebildet.

Im Konsens mit den im DBJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden setzt der BDKJ auf ein umfassendes Präventionskonzept, das fachlichen Standards genügt und seine Wirkung entfaltet. Folgende Kernbausteine aus der Stellungnahme zur Verbesserung der Prävention sexuellen Missbrauchs in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit des DBJR müssen mindestens erfüllt sein:

„Sensibilisierung der Verantwortlichen, Qualifizierung Ehrenamtlicher, Maßnahmen für Hauptberufliche, Elemente struktureller Absicherung, Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen.

Bewusstsein schaffen, sensibilisieren und aufklären

Es ist wichtig, in den Strukturen der Jugendverbände ein Bewusstsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt im eigenen Bereich zu schaffen. Das Thema darf nicht tabuisiert werden, sondern muss umfassend bekannt sein. Dazu sind Leitbilder oder fachliche Standards notwendig, die den Umgang zwischen den Menschen im Jugendverband regeln und ausdrücklich sexualisierte Gewalt behandeln. Diese Leitbilder müssen bei den Aktiven im Jugendverband bekannt sein und immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden.

Qualifizierung

Es ist notwendig, alle Menschen, die im Jugendverband Verantwortung übernehmen, neben anderen Qualifikationen speziell zum Thema sexualisierte Gewalt zu schulen. Inhalte der Schulung müssen mindestens die verbandsinternen Leitbilder, rechtliche Grundlagen sowie Umgang in Krisensituationen sein. In der Gruppenleiter/-innenausbildung muss das Thema aufgegriffen werden (vgl. Mindeststandards für die Juleica). Mitarbeiter/-innenfortbildungen müssen das Thema standardmäßig behandeln.

Umgang mit Mitarbeiter/-innen

Für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen besteht ein verbindlicher Verhaltenskodex. Dieser kann z.B. die Form einer Ehrenerklärung haben. Für alle Hauptberuflichen, die in ihrer Arbeit mit Minderjährigen Kontakt haben, muss von den Anstellungsträgern analog des § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden. Ergänzende Dienstanweisungen oder Zusätze zu Arbeitsverträgen, insbesondere hinsichtlich des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, müssen je nach Arbeitsfeld geprüft werden.

Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement

Für den Krisenfall bei Bekanntwerden von Übergriffen im Jugendverband bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf solche muss ein professionelles und geeignetes Vorgehen festgelegt und bekannt sein. Dazu sind Krisenleitfäden und ggf. entsprechend geschulte Ansprechpartner/-innen im Jugendverband nötig. Ein Vertrauensleutekonzept, wie z.B. im Bayerischen Jugendring (BJR) und einigen Jugendverbänden schon erfolgreich erprobt, erscheint hierfür geeignet. Daher müssen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne des § 8a SGB VIII im Jugendverband bzw. in kooperierenden Fachstrukturen und Beratungsstellen benannt und bekannt sein.

Nach Angaben des DBJR „wird in der Regel von rund 500.000 jungen Menschen ausgegangen, die sich ehrenamtlich engagieren. Legt man die Verweildauer im Verband von zwei Jahren zugrunde, so wären in jedem Jahr 250.000 erweiterte Führungszeugnisse erforderlich, um eine entsprechende Norm umzusetzen.“

Die für den Verwaltungsaufwand zur Ausstellung dieser Führungszeugnisse anfallenden Finanzmittel müssen aus Sicht des BDKJ sinnvoller zur Weiterentwicklung und dauerhaft fortschreitenden fachlichen Fundierung einer inhaltlichen Präventionsarbeit eingesetzt werden.

Wer Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit fordert, stellt Hunderttausende unter Generalverdacht und behindert zivilgesellschaftliche Gestaltungskraft. Der BDKJ stellt darüber die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens in Frage, weil er die Verhältnismäßigkeit der Mittelwahl bezweifelt.

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind „Systeme“, die von Offenheit, Dynamik und Selbstorganisation leben und bundesgesetzlich so gewollt sind.

Wer diesen Systemen die pflichtmäßige Einführung von Führungszeugnissen für EA auferlegt, unterlegt sie einer Reglementierung, die sie ihrem Wesen nach nicht werden einhalten können und stellt damit den Sinn und die Möglichkeit von Jugendverbandsarbeit in Frage.



Beschluss: Diözesanordnung BDKJ Diözese Trier

1. Die Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Trier gibt sich die vorliegende Diözesanordnung.
2. Malteserjugend und Pueri Cantores werden mit dem Beschluss der Diözesanordnung als Jugendorganisationen in den BDKJ auf Diözesanebene und auf Regionalebene aufgenommen.

Anhang: Diözesanordnung in der neuen Fassung

Erläuterungen: Die vorliegende zu beschließende Diözesanordnung unterscheidet sich in folgenden Punkten von der bisherigen Diözesanordnung des BDKJ Trier:

Jugendorganisationen

§5 bis §9 regelt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen im BDKJ Trier. Mit diesen Regelungen wird die bisherige assoziierte Mitgliedschaft im BDKJ abgelöst.

§11 (6) gibt den Jugendorganisationen Stimmrecht in der Diözesanversammlung, §21 (2) Stimmrecht in der Regionalversammlung. Eine Jugendorganisation hat immer nur eine Stimme, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl. In der DKdM sind Jugendorganisationen beratend.

Aufteilung in BDKJ Regionen

Die bisherige räumliche Gliederung bleibt in der Aufteilung von 2006 bis auf eine Änderung bestehen: Aus der bisherigen Region Rhein-Wied-Sieg werden die beiden Regionen Rhein-Wied und Sieg.

Damit untergliedert sich der Diözesanverband in 10 Regionen.

Delegierte der Diözesanversammlung

§11 (3) bis (6) legt die Stimmenanzahl der Diözesanversammlung fest.

Die Gesamtzahl der Delegierten wird reduziert auf 26 Mitgliedsverbände, 26 Regionen, max. 4 BDKJ Diözesanvorstand und (neu!) die Jugendorganisationen. Aktuell wären dies 57 Stimmen (26+26+ 3 + 2). Bisher hat die Diözesanversammlung 67 Delegierte (32 + 32 + 3)

Jeder Mitgliedsverband erhält weiterhin mindestens zwei Stimmen. Die übrigen Stimmen werden per (von der DKdM beschlossenen) Stimmenschlüssel verteilt.

Als Bemessungsgrundlage für die Stimmenverteilung wurden in den vergangenen Jahren die Mitgliederzahlen der Verbände herangezogen. Bei gleichbleibender prozentualer Verteilung würde sich folgende Stimmenaufteilung ergeben:

BDSJ (4), CAJ (2), DPSG (6), KJG (3), KLJB (3), KSJ (3), Kolpingjugend (3), PSG (2), unter der Voraussetzung, dass J-GCL ihre diözesane Mitgliedschaft weiter ruhen lässt und KSJ – Heliand und KSJ – Neudeutschland weiterhin ihre Stimmen als ein Mitgliedsverband wahrnehmen.

Jede Region erhält mindestens zwei Stimmen (20). Die weiteren sechs Stimmen werden über einen Stimmenschlüssel verteilt, welcher von der DKdR beschlossen wird.

(§12) DKdM und (§13) DKdR

In der DKdM vertreten sich die Mitgliedsverbände mit einer Stimme (bisher zwei), ebenso in der DKdR die Regionen mit einer Stimme (bisher zwei).

Es wird festgelegt, dass sich die DKdM bzw. die DKdR ein eigenes Präsidium wählen können aber nicht müssen.

§ 14 Finanzausschuss

Die Aufgaben des Finanzausschuss werden klarer geregelt.

Er beschließt in den Haushaltsfragen, die direkt den BDKJ und den Bildungsbereich der Bolivienpartnerschaft der Jugend betreffen. Im Bereich des „Betriebs gewerblicher Art“ (bisher Wirt-

schaftsbetrieb der Bolivienpartnerschaft) berät er das zuständige Vorstandsmitglied, da dieses die rechtliche Verantwortung trägt.

Die Zusammensetzung des Finanzausschuss wird neu festgesetzt.

Bisher setzen sich die zehn Mitglieder des Ausschuss wie folgt zusammen: acht Personen, welche Delegierte der Diözesanversammlung sein mussten, dabei mussten vier Frauen und vier Männer gewählt werden und jeweils gleiche Anzahl aus den Mitgliedsverbänden und den Regionen. Dazu zwei Mitglieder des Diözesanvorstands.

Die neue Zusammensetzung soll der besonderen Aufgabe des Finanzausschuss besser gerecht werden. Für die Arbeit des Finanzausschuss braucht es einerseits das politische Mandat um die BDKJ Finanzen zu beschließen und zu kontrollieren, andererseits Fachwissen um die Finanzstruktur incl. der Haushalte der Bolivienpartnerschaft zu bearbeiten.

Neu setzt sich das Gremium aus vier Personen zusammen, welche als Delegierte der Diözesanversammlung gewählt werden und vier Personen, welche von der Diözesanversammlung gewählt werden, aber nicht (mehr) Delegierte sein müssen. Dadurch ergeben sich mehr Möglichkeiten, Fachleute in den Finanzausschuss zu wählen. Hinzu kommen zwei Personen aus dem Diözesanvorstand.

(§ 20 ff) Aufbau der Regionen

Die neue Ordnung „verschlankt“ die Regelungen für die regionale Ebene. Sie legt fest, dass es als einzig vorgeschriebenes Organ eine Regionalversammlung geben muss und beschränkt dessen verbindliche Aufgaben. Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (bisher min. zweimal).

Es kann einen Regionalvorstand geben, muss aber nicht. Wenn es einen Regionalvorstand gibt, muss eine Person das Amt des/der Regionalseelsorgers/in wahrnehmen.

Explizite Regelungen für den BDKJ auf Dekanats- und Pfarreiebene werden nicht mehr getroffen.

(§17) Gemeinnützigkeit

Hier werden die ausführlicheren Regelungen der BDKJ Bundesordnung analog übernommen.

Allgemein

In der Diözesanordnung wurden die neuen Strukturen im Bistum und im Bischöflichen Generalvikariat berücksichtigt (z.B. ersetzt „Leiter/in des Arbeitsbereich Jugendpastoral“ den /die „Leiterin Abteilung Jugend“).

Beschluss: Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Trier

Die Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Trier wird wie folgt geändert:

§ 22 Durchführung der Wahl zum Diözesanvorstand

S. 6, Zeile 26: Streichung des Wortes „Enthaltung“

S. 6, Zeile 37: Streichung der Worte „Stimmenthaltungen und“

S. 7, Zeile 37 ff: Ergänzung

§ 26 – Beitragszahlungen

Der Beitrag von auf Regional- bzw. Diözesanebene aufgenommenen Mitgliedsverbänden wird über das oberste Leitungsgremium des Mitgliedsverbandes an die Diözesanstelle des BDKJ Diö-

zese Trier entrichtet, die den für die Bundesebene vorgesehenen Anteil an die Bundesstelle des BDKJ weiterleitet.

Der Beitrag von auf Regional- bzw. Diözesanebene aufgenommenen Jugendorganisationen wird über das oberste Leitungsgremium der Jugendorganisation an die jeweilige Gliederung entrichtet.“

Beschluss: Rücknahme der Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kultusministerien Rheinland-Pfalz und Saarland und der Bundeswehr

Der BDKJ wendet sich gegen die Versuche von politischen und politiknahen Organisationen, die öffentliche Diskussion und den gesellschaftlichen Konsens zu Frieden und Sicherheit dahingehen zu beeinflussen militärische Interventionen als legitime Mittel der Verteidigung nationaler Interessen und der internationalen Konfliktlösung anzuerkennen.

Die Potentiale ziviler Konfliktlösungen und Maßnahmen der Friedenserhaltung und damit verbunden die Beachtung der Ursachen der Konflikte werden systematisch ausgeblendet.

Wir kritisieren die Kooperationsvereinbarung der Kultusministerien von Saarland und Rheinland-Pfalz mit der Bundeswehr, welche genau diese Strategie unterstützen.

Die Bundeswehr übernimmt durch diese Vereinbarung in zunehmendem Maße Aufgaben im schulischen Bildungswesen. Damit hat sie vielfältige Möglichkeiten eigenständig den Schulunterricht zu gestalten und friedenspolitische und sicherheitspolitische Themen mit ihrer Deutungshoheit zu besetzen (u.a. durch von Jugendoffizieren geleitete Seminare und Bildungsfahrten oder das Planspiel POL&IS (1)). Darüber hinaus werden Jugendoffiziere als Experten in die Ausbildung von Referendar/innen und die Weiterbildung von Lehrer/innen eingebunden.

Wir halten es für äußerst fragwürdig, ob in dieser engen Kooperation das sog. Überwältigungsverbot, und das Kontroversitätsgebot wirklich erfüllt werden. (2) und Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer selbstbestimmten Meinungsbildung gegeben wird.

Das Bestreben des Verteidigungsministeriums auf die politische Bildung junger Menschen Einfluss nehmen zu wollen, zeigt sich auch in verschiedenen anderen Bereichen. So werden Lehrerinnen und Lehrern fertige Unterrichtsmaterialien angeboten, Schulzeitungen unterstützt und Veranstaltungen organisiert, welche sich originär an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche wenden. Der Bundeswehr stehen zu diesem Zwecke große finanzielle wie personelle Ressourcen zur Verfügung.

Über diese Ressourcen verfügen zivile Gruppierungen wie Friedensinitiativen oder entwicklungspolitische Organisationen nicht. Der Grundsatz muss aber lauten: zivil vor Militär und damit eine deutlich bessere Ausstattung ziviler Friedensdienste.

Als BDKJ sind uns die Themen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wichtige Anliegen. Frieden und Gerechtigkeit gehören dabei unabdingbar zusammen. Deshalb sind wir überzeugt, dass eine Sicherheitspolitik, welche darauf ausgerichtet ist durch politischen Druck und militärische Maßnahmen die westliche Vormachtstellung und deren Wirtschaftsinteressen zu schützen auf Dauer keinen Frieden in der Welt bringt.

Wir fordern deshalb die Landesregierungen auf, die Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr zu lösen und stattdessen jungen Menschen eine ausgewogene Auseinandersetzung mit friedens- und sicherheitspolitischen Fragen zu ermöglichen und eine neutrale Ausbildung der Lehrer/innen zu gewährleisten.



Beschluss: Diözesanseelsorger des BDKJ im Bistum Trier

Der BDKJ-Diözesanvorstand setzt sich in seiner Eingabe zu den Kostensenkungsplänen des Bistums dafür ein, die Aufteilung des Arbeitsfeldes des Diözesanjugendpfarrers 50% als BDKJ-Diözesanseelsorger zu belassen.